

Berchtesgaden, den 11.04.2020

## Informationsbrief Aktuelles zum Coronavirus

Sehr geehrte Mandanten!

Nachfolgend erhalten Sie einige Aktualisierungen unseres Newsletters. Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, nehmen Sie bitte jederzeit gerne Kontakt mit uns auf.

### Fördermaßnahmen Bund und Land

Die Voraussetzungen für die Beantragung der Fördermaßnahmen (Soforthilfen) wurden in den letzten Tagen und Wochen immer wieder ergänzt und konkretisiert. Sollten Sie bereits einen Antrag auf die Soforthilfe gestellt haben, prüfen Sie bitte im Nachgang nochmal anhand der folgenden Links Ihre persönlichen Voraussetzungen. Sollten Sie bisher noch keinen Antrag gestellt haben, ist dies nach heutigem Stand noch bis Ende Mai 2020 möglich. Auch hier empfehle ich unbedingt die vorherige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Da im Online-Antrag der Soforthilfe mittlerweile sämtliche persönliche Daten (Name, Steuer-ID, Betriebsnummer, usw.) abgefragt werden, ist davon auszugehen, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Nachgang wie angekündigt geprüft werden. In welchem Umfang die Prüfung stattfindet und welche Sanktionen (Rückzahlung, Erfüllung Straftatbestand Subventionsbetrug, usw.) ggfs. zu erwarten sind, kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden.

Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Soforthilfeszahlungen nach aktueller Rechtslage um steuerpflichtige Betriebseinnahmen handelt und diese somit in der Einkommensteuererklärung 2020 zu deklarieren und ggfs. zu versteuern sind.

Gestrichen wurde mittlerweile die bisherige Antragsvoraussetzung der vorrangigen Verwendung von Privatvermögen.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/faq/>

### **Kurzarbeitergeld**

An den Regelungen zum Kurzarbeitergeld hat sich in den letzten Tagen nichts Wesentliches geändert. Es sei hier nur noch einmal auf folgenden Umstand hingewiesen:

Sollten Sie in Ihrem Betrieb Kurzarbeit einführen und das Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen wollen, achten Sie bitte darauf, die „Anzeige über Arbeitsausfall“ (Formular KUG 101) sowie die Zustimmung der Arbeitnehmer zur Einführung der Kurzarbeit rechtzeitig an die zuständige Agentur für Arbeit zu übersenden. Rechtzeitig bedeutet, die Anzeige muss bis spätestens zum Monatsletzten des Antragsmonats bei der Agentur für Arbeit eingehen.

Die Antworten zu den wesentlichen Fragen zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

### **Steuerliche Maßnahmen**

Über die Möglichkeit zur Stundung bzw. Herabsetzung Ihrer aktuellen Vorauszahlungen habe ich Sie bereits informiert. Sollte hier noch Informationsbedarf bestehen, rufen Sie uns bitte an.

Bezüglich der Möglichkeit der „Rückholung“ der geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 war ich für Sie bereits tätig, und habe dies nach Rücksprache mit Ihnen erledigt. Soweit dies auf Sie zutrifft, haben Sie hierzu von mir bereits eine E-Mail erhalten.

Neu und aktuell wurde vom Bundesfinanzminister die Möglichkeit geschaffen, eine Sonderzahlung an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen. Die Zahlung muss zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 stattfinden und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Weitere Einschränkungen oder Voraussetzungen sind derzeit jedoch noch nicht bekannt.



## **Allgemeines**

Soweit Sie sich bereits in einem Liquiditätsengpass befinden oder diesen für die nächste Zeit befürchten, nehmen Sie bitte frühzeitig mit uns, Ihrer Hausbank, ggfs. Ihrem Vermieter oder Lieferanten Kontakt auf. Von entscheidender Bedeutung wird für die kommende Zeit die Sicherstellung Ihrer Liquidität sein.

In diesem Sinne hoffen wir auf eine baldige Rückkehr zur Normalität. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien trotz allem ein schönes Osterfest, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Pilz  
Steuerberater

